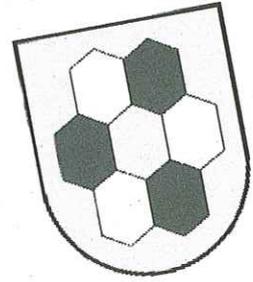


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

**Amtliche
Bekanntmachungen**

Ausgabe: 11/2025

Datum: 25.06.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
33. Sitzung des Rates der Stadt Bergkamen am 03.07.2025	144 – 146
34. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des EntsorgungsbetriebBergkamen (EBB) zum 31.12.2023	147 – 152
35. Bekanntmachung der Vertretungsverhältnisse des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen“ ab 01.07.2025	153
36. Öffentliche Zustellung an Herrn Danylo Vadymovych Zakharchenko	154
37. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg: Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung) im Flurbereinigungsverfahren Nierfeld	155 - 156

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de



Bergkamen, 24.06.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen wurden zu der am

Donnerstag, 03.07.2025, 17:15 Uhr,

im Ratssaal des Ratstraktes in Bergkamen stattfindenden Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

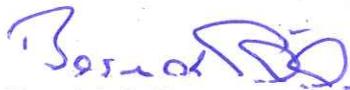
Öffentlicher Teil:

1	Ersatzwahlen für verschiedene Fachausschüsse des Rates der Stadt Bergkamen	12/1696
2	Wiederwahl des Herrn Mark Hemminghaus zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk IV (Bergkamen-Oberaden I)	12/1692
3	Ersatzwahl eines Mitgliedes der Verbandsversammlung des Lippeverbandes	12/1615
4	IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH hier: Verkauf der Anteile an den Regionalverband Ruhr (RVR)	12/1665
5	Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW in das Haushaltsjahr 2025	12/1610
6	Änderung der Gesellschaftervereinbarung der IGA gGmbH	12/1666
7	Zustimmung zur Bereitstellung eines/r erheblichen überplanmäßigen Aufwandes/Auszahlung für einen Zuschuss an die IGA gGmbH	12/1675
8	Übernahme der Trägeranteile für die Kindertageseinrichtungen des Gemeindeverbands Ruhr in Bergkamen	12/1643
9	Richtlinie zur Genehmigung von Elektro-Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Bergkamen	12/1668
10	Vorratsbeschluss zur Teilnahme am Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW)	12/1662
11	Umbenennung der ehemaligen Albert-Schweitzer-Schule Oberaden in "Fröbelhaus"	12/1681

12	Stadtbibliothek: Umzug der Jugendbibliothek und Open Library	12/1670
13	Bebauungsplan Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ 1. Änderung Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	12/1633
14	Bebauungsplan Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ 1. Änderung Billigung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der Begründung sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	12/1634
15	RAG AG, Zentrale Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 WHG mit UVP für das Zutageheben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe hier: Stellungnahme der Stadt Bergkamen	12/1635
16	Abschlussbetriebsplanergänzung der RAG Aktiengesellschaft zur Errichtung und Betrieb einer Grubenwasseraufbereitungsanlage am Wasserhaltungsstandort Haus Aden hier: Stellungnahme der Stadt Bergkamen	12/1636
17	Freizeitzentrum "Im Häupen" - Konzept zur perspektivischen Weiterentwicklung des Standorts	12/1658
18	Integriertes Stadtentwicklungskonzept „Revitalisierung Rathausquartier“ - Beschluss zur Erstellung des Konzepts und zur Durchführung einer Bürgerversammlung	12/1667
19	Gehölzbestand Schönhausen	12/1639
20	Antrag der CDU-Fraktion vom 17.06.2025 hier: Berichterstattung zum Antrag der CDU-Fraktion zur zeitnahen Prüfung zur Einrichtung einer Jugendhilfeeinrichtung (Heimunterbringung)	12/1693
21	Antrag der CDU-Fraktion vom 17.06.2025 hier: Berichterstattung zum Verzicht auf Einnahmen	12/1694
22	Antrag der CDU-Fraktion vom 17.06.2025 hier: Anfrage zum Ausstieg aus der Internationalen Gartenausstellung (IGA)	12/1695
23	Einwohnerfragestunde	
24	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil:

1	Antrag der CDU-Fraktion vom 17.06.2025 hier: Anfrage zum Ausstieg aus der Internationalen Gartenausstellung (IGA)	12/1697
2	Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages hier: Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks der Gemarkung Oberaden Flur 2 Nr. 123	12/1686
3	Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages hier: Verkauf des städtischen Grundstücks der Gemarkung Weddinghofen Flur 7 Nr. 845	12/1688
4	Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages hier: Verkauf der Grundstücke der Gemarkung Rünthe Flur 9 Nr. 147 und Nr. 200	12/1690
5	Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages hier: Verkauf einer Teilfläche aus dem städtischen Grundstück der Gemarkung Heil Flur 1 Nr. 528 sowie Übertragung des aufstehenden Gebäudes	12/1691
6	Nichtöffentliche Anfragen und Mitteilungen	



Bernd Schäfer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 den Jahresabschluss des EntsorgungsbetriebBergkamen zum 31.12.2023 in der vorgelegten Form festgestellt und den Lagebericht genehmigt. Es wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss aus den Bereichen Müllabfuhr und Straßenreinigung/Winterdienst in Höhe von insgesamt 440.418,18 € an den städtischen Haushalt abzuführen ist. Der Jahresüberschuss aus dem Bereich Duales System Deutschland etc. in Höhe von 52.976,11 € € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Der Betriebsausschuss wurde durch den Rat vorbehaltlos entlastet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab sofort beim EntsorgungsbetriebBergkamen, Bambergstraße 66, 59192 Bergkamen, Zimmer 14 c, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bergkamen, 12.06.2025

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieses Systems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen..

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Entsorgungsbetrieb-Bergkamen, Bergkamen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichtes unter Beachtung des InternationalStandard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

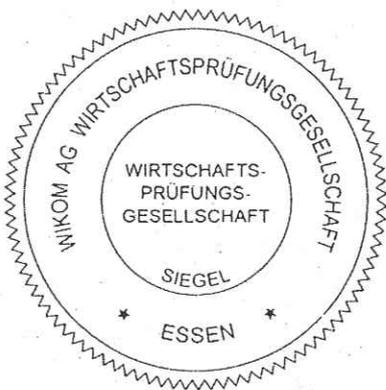
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Essen, 9. September 2024

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dreßler
Wirtschaftsprüfer

Weichert
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung

der Vertretungsverhältnisse des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen“

Nach § 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S.15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und § 9 der Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen vom 27.05.2025 ist der Vertretungsumfang für den Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen (SEB) wie folgt festgelegt:

In den Angelegenheiten des Stadtbetriebes vertritt die Betriebsleitung die Stadt Bergkamen, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten vertritt der Bürgermeister die Stadt Bergkamen.

Durch Beschluss des Rates vom 14.05.2025 wurde mit Wirkung zum 01.07.2025 die Beigeordnete und Stadtkämmerin Frau Sandra Diebel nebenamtlich zur kaufmännischen Betriebsleiterin des SEB bestellt. Der derzeitige Betriebsleiter des SEB, Herr Thomas Staschat, wurde zum technischen Betriebsleiter des SEB ab dem 01.07.2025 bestellt. Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die wirtschaftliche Führung des Betriebes. Insbesondere obliegt ihr die laufende Betriebsführung.

Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Stadtbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. Die übrigen Dienstkräfte des Stadtbetriebes unterzeichnen „Im Auftrag“.

Im Übrigen ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister“ zu unterzeichnen.

Bei verpflichtenden Erklärungen für den Eigenbetrieb ist gemäß § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO NRW sind vom Bürgermeister oder der allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Dabei unterzeichnet der Bürgermeister stets links. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten sind vom Bürgermeister oder der allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen (§ 74 Abs. 3 GO NRW). Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO NRW).

Bergkamen, 17.06.2025

Thomas Staschat
Betriebsleiter



Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird die an

Herrn Danylo Vadymovych Zakharchenko letzter bekannter Aufenthaltsort: Charkiw, Ukraine

gerichteten Anhörung über die Mitteilung nach Antragstellung – Inverzugsetzung – vom 06.06.2025, Kassenzeichen: 0046. 859786/87, öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Die Anhörung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Jugendamt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 310) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 06.06.2025



Bernd Schäfer

Bürgermeister

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5169

Soest, den 06.06.2025

Flurbereinigungsverfahren Nierfeld
Az.: 33.03.42.06 / 61911

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie vom 12.05 bis 19.05.2025 im Raum 208, Stiftstrasse 53, 59494 Soest ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 27.05.2025 im Raum 119, Stiftstrasse 53, 59494 Soest von Bediensteten der Bezirksregierung Arnsberg erläutert worden sind.

Die Ergebnisse der Wertermittlung des dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des 3. Änderungsbeschlusses unterliegenden Flurstückes wird wie folgt festgestellt:

Ge- meinde/ Stadt	Gemar- kung	Flur	Flur- stück	Nutzungs- art	Schlüssel- Zahl Nutzung/ Klasse	Klassenflä- che (qm)
Werne	Werne Stadt	65	254	Begleitfläche Straßenver- kehr (10 m ²), Weg (5 m ²)	VK(A)10	15

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im o. a. Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Abs. 1 FlurbG mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung (insbes. Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in einem Anhörungstermin erläutert worden. In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwände zu erheben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse sind nicht vorgebracht worden.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: <https://www.bra.nrw.de/-2323>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez. Barden